



Ausschussdrucksache 20(9)87

01.07.2022

**Dr. Hans Christoph Atzpodien
Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e. V. (BDSV)**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von
Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr
(Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)“**

am 4. Juli 2022

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. – BDSV zum Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz

Vorbemerkung

Mit dem völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine hat Russland die europäische Friedensordnung und Sicherheitsarchitektur zerstört. Vor diesem Hintergrund und der in diesem Zusammenhang von Bundeskanzler Olaf Scholz ausgerufenen „Zeitenwende“ in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterstützt der BDSV nachdrücklich die Schaffung eines Sondervermögens in Höhe von 100 Mrd. Euro für die Bundeswehr, zu dessen Umsetzung die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie als langjähriger Partner der Bundeswehr nach Kräften beitragen will. Schon unmittelbar nach dem Einmarsch der russischen Truppen in die Ukraine hatte die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie – einem Dringlichkeitsaufruf des BMVg folgend – alle erdenklichen Anstrengungen für eine Soforthilfe angeboten, um die Bundeswehr schnellstmöglich in einen höheren Status der Einsatzbereitschaft zu bringen. Die Bundeswehr muss jetzt schnellstmöglich in die Lage versetzt werden, ihre Verpflichtungen für die Landes- und Bündnisverteidigung uneingeschränkt zu erfüllen. Dies erfordert eine schnelle, zielgerichtete und effiziente Investition der Mittel aus dem Sondervermögen, um die Einsatzbereitschaft der Truppe zu erhöhen. Um dies zu erreichen, ist eine Beschleunigung der Beschaffungsverfahren ohne Frage nötig. Daher unterstützt der BDSV vorbehaltlos die Verabschiedung eines Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes. Allerdings hätte sich der BDSV im Rahmen des bestehenden Strategischen Industriedialoges mit dem BMVg gewünscht, schon im Vorfeld in die Überlegungen zur Beschaffungsbeschleunigung einbezogen zu werden.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Verzicht auf Germanisierungs-Sonderwege/Öffnung der Beschaffung für marktverfügbare Lösungen

Der BDSV unterstützt nachdrücklich eine Beschaffungsbeschleunigung durch den Einsatz „marktverfügbarer Lösungen“. Dies sollte allerdings nicht auf Beschaffungen im Ausland hinauslaufen. Auch wir als deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie verfügen über solche marktverfügbaren Lösungen, können sie aber bislang wegen starker Germanisierungs-Forderungen der Bundeswehr-Beschaffungsverwaltung häufig nicht anbieten. Aus unserer Sicht muss die politische Leitung des BMVg zunächst einmal Wege finden, sich aus dieser selbsterzeugten Anforderungskomplexität zu befreien, bspw. durch Verzicht auf Vorschriften oder durch Hinwendung zu im Markt allgemein etablierten Standards. Erst dann wird aus unserer Sicht der Weg zu marktgängigen Produkten geöffnet und erst dann kann auch die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie der Bundeswehr solche Produkte offerieren, die bei anderen NATO-Kunden längst zu deren Zufriedenheit im Einsatz sind. Hinsichtlich der in § 3 (7) BwBBG-

Entwurf eingeführten Begründungsnotwendigkeit für den Fall, dass der Auftraggeber eine nicht auf dem Markt verfügbare Leistung beschafft, sieht der BDSV die Gefahr, dass überwiegend marktverfügbare Produkte aus dem Ausland und außereuropäischen Ausland beschafft werden, um den zusätzlichen Nutzen und die zusätzlichen Kosten bei nationaler Beauftragung nicht rechtfertigen zu müssen.

Unterstützung europäischer Beschaffungslösungen/ Anbieter außerhalb der EU

Der BDSV unterstützt im Übrigen auch alle Bemühungen, die Beschaffung von Rüstungsgütern für die Bundeswehr mit anderen Mitgliedsstaaten der EU gemeinsam durchzuführen, wenn dies nicht zu einer Komplikation und Verlangsamung führt. Daher sollte das BMVg größeren Entscheidungsspielraum haben, außereuropäische Bieter von vornherein vom Vergabeverfahren auszuschließen bzw. den Bieterkreis auf den europäischen Raum zu beschränken (d.h. die in § 7 BwBBG-Entwurf eingeführte Ausschlussmöglichkeit außereuropäischer Bieter sollte nicht nur auf den Fall beschränkt werden, dass der Bieter nicht die notwendige Gewähr für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bietet). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das von der Bundesregierung geplante Rüstungsexportkontrollgesetz die Gefahr beinhaltet, dass europäische Rüstungsk Kooperationen erschwert statt erleichtert werden.

Nationalen Schlüsseltechnologien im Bereich Sicherheit und Verteidigung ist Rechnung zu tragen

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass Deutschland im Bereich Sicherheit- und Verteidigung aus Gründen der nationalen Souveränität sog. Schlüsseltechnologien definiert hat. Da die Industrie im Bereich dieser Schlüsseltechnologien entsprechende Kapazitäten zur Belieferung der Bundeswehr vorzuhalten hat, müssen entsprechende Schlüsseltechnologie-Beschaffungen nach Art. 346 AEUV ebenfalls national erfolgen. Allerdings begegnet die Anwendung des Art. 346 AEUV auf Rüstungsbeschaffungen in Deutschland bestimmten rechtlichen Hürden, nicht zuletzt wegen der vom OLG Düsseldorf im Jahr 2021 formulierten Begründungsanforderungen, die zu einer sehr restriktiven Anwendung des Art. 346 AEUV auch in Fällen der Bundeswehrbeschaffung führen. Es wäre daher aus BDSV-Sicht naheliegend, in einem Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz auch Einzelheiten einer Anwendung von Art. 346 Abs. 1 b) AEUV zu regeln. Hier hätte der Gesetzgeber entsprechende Maßstäbe formulieren können, die auch bei gerichtlicher Überprüfung die Handhabung des Art. 346 AEUV hätten vereinfachen können.

Öffnung der Beschaffung für funktionale Anfrage mit Hilfe des „wettbewerblichen Dialoges“

Auch hätte das Beschaffungsbeschleunigungsgesetz für den Gesetzgeber eine Chance bieten können, den Weg zu funktionalen Ausschreibungen zu ebnen, wie sie in der Privatwirtschaft längst Gang und Gäbe sind. Über eine funktionale Beschreibung des Anfragegegenstands der Systemindustrie die Chance zu geben, frühzeitig ihre Ideen zu Erfüllung der funktionalen Forderungen einzubringen, würde eine Beschleunigung der Beschaffung bei gleichzeitiger

Kosten-Nutzen-Optimierung des Beschaffungsgegenstandes erlauben. Mit dem in § 13 VSVgV geregelten Vergabeweg des „Wettbewerblichen Dialoges“ steht hierfür ein schnelles und effizientes Vergabeverfahren bereit. Alternativ könnte die Vergabeart "Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb" so angewandt werden, dass ihm eine rein funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt wird, die es der angefragten Industrie ermöglicht, frühzeitig ihre Lösungsvorschläge in den Wettbewerb einzuführen. Der jetzt auf Seiten der Bundeswehr postulierte Weg eines frühzeitigen Forderungscontrollings stellt demgegenüber erneut eine rein amtsinterne Maßnahme dar, die die Kreativität der leistungsstarken deutschen Systemhäuser nicht einbezieht.

Tatsächlicher Inhalt des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes greift zu kurz

Das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz postuliert demgegenüber in seiner vorgelegten Fassung einen recht einseitig zusammengestellten „Strauß“ von Eingriffen in die bisherige Rechtslage von der Beschleunigung bzw. Einschränkung von Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen bis hin zur verstärkten Berücksichtigung von nationalen Sicherheitsinteressen (allerdings nicht unter Nutzung des dafür eigentlich vorgesehenen Art. 346 AEUV). Einen weiteren Regelungsschwerpunkt bildet schließlich die aus Beschleunigungsgründen präferierte Zusammenlegung mehrerer Lose bei der Vergabe; gerade diese Regelung wird über die Wirkdauer von 3 Jahren absehbar wettbewerbs- und marktverändernde Wirkung entfalten, insbesondere mit Hinblick auf den deutschen wehrtechnischen Mittelstand. Dabei gibt es aus Sicht der Industrie wirksamere Hebel als eine Reduzierung der Anforderungen des Vergaberechts. Stattdessen sollten vielmehr die dem Vergabeverfahren vorgelagerten Prozesse, wie Bedarfsermittlung, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Abstimmungen, in den Blick genommen werden. Auch eine seit Jahren notwendige Professionalisierung und Digitalisierung der Vergabeverfahren wäre aus Sicht der Industrie ein wirkungsvollerer Beitrag zur Beschleunigung aller öffentlichen Beschaffungen, ebenso wie eine personelle Aufstockung der ausführenden Behörden.

Fortführung bisher gemeinsamer Bemühungen von BMVg und BDSV zur Beschaffungsvereinfachung

Zur Reduktion des Verhandlungsaufwandes durch die Nutzung von standardisierten Vertragsmustern führen BMVg/BAAINBw und BDSV seit vier Jahren durchaus konstruktive Verhandlungen miteinander. Dieser Ansatz wird seitens BDSV e.V. auch weiterhin befürwortet, kann aber aus unserer Sicht nur dann zum gewünschten Erfolg führen, wenn auch eine Einigung über besonders neuralgische Themen wie bspw. den Bereich der Haftungsfragen erzielt werden kann. Der BDSV fordert daher nachdrücklich, auch diesen Prozess beiderseits weiter voranzutreiben.

Berlin, den 01. Juli 2022